

A n t w o r t

des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Alexander Licht und Marion Schneid (CDU)
– Drucksache 17/11988 –

Hochschullandschaft Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/11988** – vom 3. Juni 2020 hat folgenden Wortlaut:

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche grundsätzlichen Kriterien muss der oder die Antragsteller erfüllen, um in Rheinland-Pfalz eine Hochschule zu gründen?
 - a) Welche akademischen Voraussetzungen sind dafür zu erfüllen?
 - b) Welche finanziellen Bedingungen müssen gewährleistet sein?
 - c) Welche Absicherungen, Bürgschaften, Garantieerklärungen müssen für welchen Zeitraum faktisch vorliegen?
2. Bei welchen Hochschulen privater und kirchlicher Trägerschaft in Rheinland-Pfalz gibt es von diesen in Frage 1 genannten allgemeinen Kriterien Ausnahmen und mit welcher Begründung?
3. Welche Hochschulen in privater und kirchlicher Trägerschaft haben derzeit eine befristete Anerkennung für welchen Zeitraum?
4. Gab es in den letzten Jahren eine Veränderung in der Anwendungspraxis der im Hochschulgesetz festgelegten Bedingungen zu Anerkennungen, und wenn ja welche, und wie sind diese bei einer Verlängerung der Befristung anzuwenden?
5. Wie und in welcher Weise fließen die Kriterien des Wissenschaftsrats für die Anerkennungspraxis des Wissenschaftsministeriums derzeit ein, und welche Veränderung gab es hierbei in den letzten Jahren?

Das **Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Juni 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Kriterien für eine Hochschulgründung ergeben sich aus § 117 Absatz 1 Hochschulgesetz (HochSchG).

Als akademische Voraussetzungen sind insbesondere eine berufsnahe Ausrichtung des Studiums, eine staatlichen Hochschulen vergleichbare Struktur der Studienpläne und Prüfungsordnungen, eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder konsekutiven Studiengängen, die Sicherstellung der Geeignetheit der Studierenden für ein Studium, die Sicherstellung der Geeignetheit der Lehrenden für ihre Tätigkeit sowie die Sicherstellung der Beteiligungsrechte aller Gruppen der Hochschule an der Gestaltung des Studiums zu nennen.

Als wirtschaftliche Bedingung muss der Bestand der Einrichtung dauerhaft gesichert sein.

Die Art und insbesondere die Höhe der Sicherheitsleistung müssen sich stets an dem individuellen Umfang des abzusichernden Risikos orientieren. Vor diesem Hintergrund sind vielfältige marktübliche Formen der finanziellen Sicherstellung denkbar, sofern sie für den genannten Zweck geeignet sind.

Als notwendiger Absicherungszeitraum gilt im Fall einer Insolvenz die benötigte Zeit, um allen vorhandenen Studierenden eine ordnungsgemäße Beendigung ihres Studiums zu ermöglichen.

Zu Frage 2:

Ausnahmen von diesen Grundsätzen wurden lediglich bei den Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft (Theologische Fakultät Trier im Jahr 1950, Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar im Jahr 1979) zugelassen, die zum Zeitpunkt ihrer staatlichen Anerkennung keine finanziellen Sicherheiten leisten mussten. In gleicher Weise wurde im Jahr 1980 mit der Hochschule der Deutschen Bundesbank in Hachenburg verfahren.

Zu Frage 3:

Derzeit hat in Rheinland-Pfalz nur die Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung eine befristete Anerkennung bis zum 31. Dezember 2024.

Zu Frage 4:

Nein.

Zu Frage 5:

Zur Qualitätssicherung und zur Sicherstellung gleichwertiger Kriterien bei der Anerkennung privater Hochschulen ist die Möglichkeit einer Begutachtung von Gründungsinitiativen durch den Wissenschaftsrat (WR) vorgesehen. Das Ergebnis dieser Konzeptprüfung der Hochschulformigkeit ist eine wesentliche Grundlage der Länder bei ihrer Entscheidung über die staatliche Anerkennung.

Eine Veränderung dieses Verfahrens fand letztmals im Jahr 2010 statt. An die Stelle der vormaligen Konzeptakkreditierung ist das Konzeptprüfungsverfahren getreten.

Prof. Dr. Konrad Wolf
Staatsminister